

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Van Roem van Yerseke B.V.

Gr. Van Zoelenstraat 35/Postbus 25, 4401 KZ/4400 AA Yerseke

## Artikel 1. ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese Bedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote und Verträge, bei denen Roem van Yerseke B.V. (nachstehend Roem van Yerseke genannt) als Anbieter beziehungsweise als Verkäufer von Produkten auftritt.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen können ausschließlich schriftlich vereinbart werden.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gegenpartei von Roem van Yerseke (nachstehend Käufer genannt), gleich wie sie bezeichnet sein mögen, sind für den Vertrag nicht gültig und werden ausdrücklich abgelehnt.

## ARTIKEL 2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

1. Angebote von Roem van Yerseke und Angaben in Katalogen, Preislisten und anderen Schriftstücken sind freibleibend und veränderbar und sind für Roem van Yerseke, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, nicht bindend.
2. Wenn der Käufer auf ein unwiderrufliches Angebot von Roem van Yerseke hin eine (schriftliche) Bestellung tätigt, kommt der Vertrag zum Zeitpunkt des Empfangs der Bestellung durch Roem van Yerseke zustande.
3. Geht einer (schriftlichen) Bestellung kein unwiderrufliches Angebot von Roem van Yerseke voraus oder folgt eine Bestellung auf ein freibleibendes Angebot, so kommt der Vertrag mit Versendung der Bestellbestätigung durch Roem van Yerseke oder mit Beginn der Durchführung des Vertrages durch Roem van Yerseke zustande.
4. Eine elektronische Bestellung wird mit einer schriftlichen Bestellung gleichgestellt.

## ARTIKEL 3. PREISE

1. Die Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich USt. und basieren auf den Lieferbedingungen „ab Fabrik Yerseke“.
2. Wenn eine von der Bedingung „ab Fabrik Yerseke“ abweichende Lieferung vereinbart wurde, gehen die zusätzlichen Kosten, u.a. für Transport und Versicherung, zu Lasten des Käufers.
3. Wenn nach Zustandekommen des Vertrages, jedoch vor Lieferung ein oder mehrere preisbestimmende Faktoren, wie Lohnkosten, Gebühren, Steuern, Währungskurse, Einkaufspreise, wie die Marktpreise der gelieferten Frischwaren usw. steigen, ist Roem van Yerseke berechtigt, die Verkaufspreise entsprechend anzupassen.
4. Roem van Yerseke setzt den Käufer schnellstmöglich über die aus diesem Grunde angepassten Preise schriftlich in Kenntnis. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 10% des ursprünglichen Preises ist der Käufer berechtigt,

den Kaufvertrag innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilungsdatum durch eine schriftliche Mitteilung an Roem van Yerseke aufzulösen, ohne dass eine der Parteien der anderen gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet ist.

## ARTIKEL 4. LIEFERUNG

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung in sämtlichen Fällen unter der Bedingung „ab Fabrik Yerseke“.
2. Auslegung dieser Lieferbedingungen erfolgt gemäß dem Inhalt der „Incoterms 2010“, herausgegeben durch die Internationale Handelskammer, Paris.
3. Ein Überschreiten des angegebenen Lieferdatums durch Roem van Yerseke ist in keinem Fall als Überschreiten einer äußersten Frist zu betrachten. Roem van Yerseke wird alles ihm Mögliche und Zumutbare leisten, um am oder vor dem angegebenen Lieferdatum zu liefern. Sobald Roem van Yerseke von Tatsachen oder Umständen Kenntnis erlangt, die eine Lieferung am oder vor diesem Datum unmöglich machen, setzt Roem van Yerseke den Käufer darüber schriftlich oder auch elektronisch unter Angabe des voraussichtlichen neuen Lieferdatums in Kenntnis.
4. Solche Umstände sind in jedem Fall, jedoch nicht ausschließlich:
  - Verhinderung der Anlieferung infolge behördlicher Vorschriften oder Witterungsbedingungen;
  - Umweltverschmutzung;
  - Wachstumsstillstand oder eine andere Ursache, die außerhalb des Einflusses von Roem van Yerseke liegt.
5. Wenn (einer der) vorstehend gemeinte(n) Umstände zur Folge (hat) haben, dass die Verhinderung der Lieferung länger als 14 Tage nach Datum der in Absatz 2 dieses Artikels gemeinten Mitteilung anhält, ist der Käufer berechtigt den Vertrag aufzulösen, ohne dass eine der Parteien gegenüber der anderen zu Schadenersatz verpflichtet ist.
6. Roem van Yerseke ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Auf jede Lieferung sind diese Bedingungen uneingeschränkt anwendbar.

## ARTIKEL 5. RISIKO UND EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

1. Der Gefahrenübergang von Roem van Yerseke auf den Käufer erfolgt zum angegebenen Lieferdatum, auch in den Fällen, in denen der Käufer nicht bereit oder in der Lage ist, die Produkte tatsächlich in Empfang zu nehmen.
2. Versagt der Käufer seine notwendige Mitwirkung durch Unterlassung einer Handlung, kann Roem van Yerseke die Produkte als geliefert betrachten und diese auf Kosten und Gefahr des Käufers für einen

- Zeitraum von 7 (sieben) Tagen lagern und versichern. Dies gilt nicht für Frischwaren mit einer Haltbarkeit von weniger als 10 (zehn) Tagen. Diese Frischwaren werden 24 Stunden aufbewahrt und werden danach als verloren betrachtet. Der Käufer schuldet jederzeit weiterhin die Kaufsumme der Produkte im Sinne dieses Absatzes, zuzüglich der der Roem van Yerseke entstandenen zusätzlichen (Lager-)Kosten.
3. Das Eigentum der Produkte geht erst dann von Roem van Yerseke auf den Käufer über, wenn der Käufer den Kaufpreis und sämtliche sonstigen Beträge, die der Käufer Roem van Yerseke auf Grund irgendeines Kaufvertrages, sowie auf Grund eines Anspruchs wegen Schlechterfüllung solcher Verträge schuldet, gezahlt hat.
  4. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die dem Käufer durch Roem van Yerseke unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen anders als im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zu veräußern, zu belasten, ein beschränktes Recht daran zu begründen oder darüber sonst wie im Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt zu verfügen.
  5. Wenn der Käufer der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist er von Rechts wegen in Verzug und Roem van Yerseke ist - unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12 - ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, sämtliche Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt lastet, zurückzunehmen. Der Käufer wird Roem van Yerseke dazu Gelegenheit verschaffen und ihr Zugang zu der oder den Stellen gewähren, an der oder denen sich die Sachen befinden.

#### **ARTIKEL 6. ZAHLUNG**

1. Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Roem van Yerseke entweder durch Vorauszahlung, Barzahlung bei Lieferung oder innerhalb von 28 Tagen nach Lieferung.
2. Bei nicht fristgemäßer Zahlung ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist und er ist zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen im Handelsverkehr (ex Artikel 6:119a BW [niederländisches BGB]) plus 2% auf den fälligen Betrag bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtbetrags verpflichtet.
3. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der Roem van Yerseke zur Eintreibung der Forderungen gegen den Käufer entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15% des ausstehenden Betrags mit einem Minimum von € 250,00 angesetzt.
4. Ohne schriftliche Zustimmung der Roem van Yerseke ist es dem Käufer nicht gestattet, Zahlungsverpflichtungen der Roem van Yerseke im Wege einer Auf- oder Verrechnung hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber der Roem van Yerseke auf Grund dieses Vertrages in Abzug zu bringen.
5. Roem van Yerseke ist berechtigt, in von ihr zu bestimmenden Fällen zur Sicherung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer:
  - Sachen ausschließlich per Nachnahme zu liefern;
  - vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen

- zu verlangen, dass der Käufer eine unwiderrufliche und bedingungslose Bankgarantie von einem von Roem van Yerseke akzeptierten Kreditinstitut abgibt.
6. Die im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 5 und diesem Artikel entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
  7. Durch den Käufer geleistete Zahlungen dienen zunächst der Abbezahlung fälliger Kosten und Zinsen und danach der Zahlung fälliger Rechnungen, die am längsten offen sind, selbst wenn der Käufer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

#### **ARTIKEL 7. QUALITÄT, PRÜFUNG**

1. Zur Beurteilung der Qualität ihrer Produkte stützt sich Roem van Yerseke auf die Prüfungen und Inspektionen, denen die Produktionslinien und Endprodukte durch ein staatlich anerkanntes, externes und unabhängiges Labor unterworfen werden. Diese Prüfungsergebnisse dienen dem Qualitätsnachweis für die zu liefernden beziehungsweise gelieferten Produkte. Auf Wunsch stellt Roem van Yerseke dem Käufer Kopien der Untersuchungsberichte zur Verfügung.
2. Der Käufer ist berechtigt, ein von den Parteien im Vorfeld gemeinsam gewähltes unabhängiges Prüfungsinstitut mit der Durchführung einer vor der Lieferung stattfindenden Prüfung der zu liefernden Produkte zu beauftragen. Der Käufer informiert Roem van Yerseke rechtzeitig vor der gewünschten Prüfung über seine Absicht. Roem van Yerseke ist berechtigt, der Prüfung beizuwohnen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für beide Parteien bindend. Im Gegensatz zum Verfahren bei der Prüfung ihrer Produkte entscheidet Roem van Yerseke einseitig über Ort und Zeitpunkt der Prüfung ihrer Produktionsmittel.
3. Wenn aus dieser Untersuchung hervorgeht, dass die Produkte nicht die vereinbarten Qualitätsansprüche erfüllen, werden nach Wahl der Roem van Yerseke die Produkte ersetzt beziehungsweise wird dem Käufer ein Teil des Kaufpreises, den er bereits gezahlt hat, zurückerstattet, ohne dass Roem van Yerseke im Übrigen zu irgendeinem Schadenersatz gegenüber dem Käufer verpflichtet ist.
4. Wenn aus dieser Untersuchung hervorgeht, dass die Produkte den vereinbarten Qualitätsansprüchen entsprechen oder wenn der Käufer von seinem Untersuchungsrecht keinen Gebrauch macht, gelten die Produkte als vom Käufer unwiderruflich abgenommen und er kann sich im Nachhinein nicht auf die Qualität der gelieferten Produkte berufen um eine Auflösung des Vertrages oder irgendeinen Schadenersatz oder Aufrechnung zu verlangen.
5. Die Kosten der Untersuchung im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels gehen zu Lasten des Käufers, wenn die Parteien nicht vorab schriftlich eine andere Kostenverteilung vereinbart haben. Erfolgt die Lieferung zu abweichenden Bedingungen, legen die Parteien Ort und Zeitpunkt der Untersuchung in Absprache fest.
6. Geringe Abweichungen in Farbe, Geruch, Anzahl und/oder Gewicht begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

7. Rücksendungen werden ausschließlich nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch Roem van Yerseke akzeptiert. Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
8. Eine Prüfung und/oder eine Berufung auf Gewährleistung begründen keinen Aufschub der Zahlungsverpflichtungen des Käufers.
9. In Abweichung der Bestimmungen dieses Artikels ist die Gewährleistung für die Produkte, die Roem van Yerseke von Dritten bezogen hat, beschränkt auf die Gewährleistung, die sich von Roem van Yerseke bei diesen Dritten tatsächlich durchsetzen lässt.

#### **ARTIKEL 8. HAFTUNG**

1. Die Haftung von Roem van Yerseke ist auf die Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 3 dieser Bedingungen beschränkt.
2. Jegliche andere Form der Haftung wird durch Roem van Yerseke ausdrücklich ausgeschlossen, wie unter anderem die Haftung für Schäden, die resultieren aus:
  - dem Vorhandensein von Steinchen, Muschelstückchen, Perlen oder Stoffe natürlicher Herkunft.
  - irgendeiner Form allergischer Reaktionen infolge des Genusses der Produkte von Roem van Yerseke.
3. Der Käufer leistet Roem van Yerseke Gewähr für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, für die Roem van Yerseke auf Grund dieses Artikels nicht haftbar ist. Die Gewährleistung umfasst in jedem Fall die Ansprüche auf Grund des Artikels 6:185 ff. BW (oder eines entsprechenden ausländischen Äquivalents), wenn und insoweit es Produkte betrifft, die vom Käufer unter einer Handelsmarke („private label“) auf dem Markt angeboten und/oder verkauft werden. Die Gewährleistung gilt ebenfalls, wenn das Produkt nach der Lieferung einer zusätzlichen Behandlung unterzogen wurde, z.B. neue Verpackung, und/oder nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums (weiter)verkauft wurde.
4. Roem van Yerseke ist nicht dazu verpflichtet, dem Käufer irgendwelche Kosten (sowohl gerichtliche als außergerichtliche), die dem Käufer im Zusammenhang mit oder infolge der Behandlung oder Abwicklung (vermeintlicher) Garantie- und/oder Schadenersatzansprüchen entstanden sind, zu erstatten.

#### **ARTIKEL 9. VERPACKUNGSMATERIAL**

1. Wenn vereinbart wurde, dass der Käufer das Verpackungsmaterial zur Verfügung stellt, haftet der Käufer für Schäden, die auf Grund nicht rechtzeitiger Anlieferung und/oder der Anlieferung untauglichen Materials entstehen.

#### **ARTIKEL 10. (GEISTIGES) EIGENTUM**

1. Durch oder im Namen von Roem van Yerseke für den Käufer entworfene Lithografien und/oder Klischees und/oder (andere) Entwürfe bleiben jederzeit Eigentum von Roem van Yerseke.
2. Käufer und Dritte sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Roem van Yerseke nicht berechtigt, diese Lithografien, Klischees und/oder (andere) Entwürfe auf irgendeine Art zu verwenden.

#### **ARTIKEL 11. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND VERPFLICHTUNGEN**

Roem van Yerseke ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und die Ausübung der Rechte auf Grund dieses Vertrages an einen oder mehrere Dritte zu übertragen. Die Zustimmung des Käufers gilt als im Voraus erteilt. Roem van Yerseke setzt den Käufer von einer solchen Übertragung schriftlich in Kenntnis.

#### **ARTIKEL 12. NICHTERFÜLLUNG, AUFLÖSUNG**

1. Im Falle einer Schlechterfüllung seitens des Käufer hinsichtlich seiner Verpflichtungen auf Grund des Vertrages oder auf Grund daraus resultierender Verträge, sowie im Falle seiner/seines (Antrags auf) Insolvenz, Zahlungsaufschubs, Liquidation, Übernahme oder damit vergleichbaren Zustands des Unternehmens des Käufers, befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug und Roem van Yerseke ist berechtigt, den Vertrag einseitig außergerichtlich ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein, unbeschadet eventueller ihr darüber hinaus zustehenden Rechte.
2. Alle Forderungen, die Roem van Yerseke in diesen Fällen gegen den Käufer haben oder erlangen sollte, sind sofort und vollumfänglich fällig.

#### **ARTIKEL 13. ANWENDBARES RECHT, RECHTSSTREITIGKEITEN**

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien (wie dieser Vertrag und/oder Verträge, die sich daraus ergeben) ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (das so genannte Wiener Kaufrecht von 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Alle Rechtsstreitigkeiten und Forderungen (auch solche, die lediglich von einer Partei als solche angesehen werden), die aus einer Rechtsbeziehung zwischen den Parteien (wie dieser Vertrag und/oder Verträge, die daraus entstehen) entstehen sollten, sind ausschließlich der Beurteilung des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Middelburg zu unterwerfen.

#### **ARTIKEL 14. ÜBERSETZE VERSIONEN DER BEDINGUNGEN**

Diese Bedingungen wurden ursprünglich in der niederländischen Sprache erstellt. Bei Undeutlichkeiten oder Unterschieden in der Interpretation und/oder Auslegung einer übersetzten Version dieser Bedingungen ist der niederländische Text jederzeit Ausschlag gebend.